

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 112 (1944)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 2. März 1944

112. Jahrgang • Nr. 9

Inhalts-Verzeichnis. Hirtenschreiben: Glaube und Liebe — Die Revision des bernischen Kirchengesetzes — Aus der schweizerischen katholischen Bibelbewegung — P. M.-J. Lagrange O. P. und seine Sendung — Monte Cassino — Kirchen-Chronik — Einführung in kirchenmusikalische Komposition.

Hirtenschreiben: GLAUBE und LIEBE



FRANCISCUS

durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Stuhles Gnade
BISCHOF VON BASEL UND LUGANO
entbietet allen Gläubigen seiner Diözese Gruß und Segen

(Schluß)

Liebe.

»Wer seinen Bruder liebt, der bleibt im Lichte«, schreibt der Apostel Johannes (1 Jh 2, 10). Er spricht von wahrhaft großer, geläuterter Liebe. Ach, wie oft besteht unsere Liebe die Feuerprobe der Prüfung nicht! Eine Kleinigkeit ist imstande, unser Herz dem Mitmenschen zum vornherein zu verschließen und zu entfremden. Schon der bloße Umstand, daß der andere nicht denkt, wie wir, erweckt Mißtrauen und Abneigung. Ist unsere Liebe zum Andersdenken wirklich groß und geläutert? Bringen wir ihm ganzes, aufrichtiges Wohlwollen entgegen? — Und doch sollten wir dies in jedem Falle tun. »Wir haben von Gott dies Gebot: Wer Gott liebt, muß auch seinen Bruder lieben«, schreibt Johannes weiter (1 Jh. 4, 21). Christus nennt die Nächstenliebe »Hauptgebot« und sagt deutlich, wer unser »Bruder«, wer unser »Nächster« sei. Denken wir an das Gleichnis vom barmherzigen Samaritanen und an die Worte: »Wenn ihr nur jene liebt, die euch lieben, welchen Lohn habt ihr davon?

Tun dies nicht auch die Zöllner? Und wenn ihr bloß eure Freunde grüßt, was tut ihr besonderes? Tun dies nicht auch die Heiden?« (Mt 5, 46. 47). Christus verlangt und übt selbst Feindesliebe. »Dein Nächster ist jeder, der gleich dir geboren ist aus Adam und Eva. Auf Grund unserer irdischen Geburt sind wir alle Nächste«, sagt Augustinus⁴. Der gemeinsame Ursprung aus dem Schöpferwillen, der Allmacht und Liebe Gottes, die gemeinsame menschliche Natur, die Gott uns gab, der allgemeine Heilswille Gottes, das gemeinsame letzte Ziel, der Himmel, machen uns Menschen alle zu Nächsten, zu Brüdern und Schwestern, verpflichten uns zur Liebe. Für jeden Menschen hat deshalb Geltung: Liebe nicht die Sünde, aber den Sünder; liebe nicht den Irrtum, aber den Irrrenden; liebe den Gegner, ohne dem Gegenteil deiner ehrlichen Ueberzeugung zuzustimmen. Der Boden, auf dem alle Menschen sich ohnehin zusammenfinden sollten, ist der Boden der natürlichen, von Gott geschaffenen Ordnung, die Naturgesetze der Zehn Gebote Gottes, die alle verpflichten, das Naturrecht, das alle bindet. Wohl ist die Kirche die von Christus bestellte Auslegerin dieser Naturgesetze. Wohl fühlt sie die Pflicht, dieselben zu verteidigen. Sie sieht aber darin nicht eine konfessionelle Angelegenheit. Es gibt weder ein katholisches noch ein anderskonfessionell gerichtetes Naturgesetz, sondern nur ein allgemein menschliches, das mit dem Lichte der Vernunft erkennbar ist. So zum Beispiel: du sollst nicht lügen, du sollst nicht stehlen.

Näher als jedem sonstigen Menschen stehen wir aber jenen, die zwar nicht getauft sind und nicht durch eigenes Verschulden der Taufe aus dem Wege gehen, während sie in innerer Geisteshaltung auf Gott gerichtet und bereit sind, Gottes Willen, sobald sie ihn erkennen, zu erfüllen. In dieser gottverbundenen Gesinnung ist — wenn auch unbewußt — der Wille eingeschlossen, alles zu glauben und zu tun, was

⁴ Augustinus in Ps. 25, 2, 2.

Gott verlangt, um der Gemeinschaft mit Christus im Reiche Christi teilhaftig zu werden. Der Katechismus nennt diese Gesinnung die »Begierdetaufe«. Die betreffende Seele erlangt die Tugend der übernatürlichen Gottesliebe, mit Ausnahme des Taufcharakters die nämlichen Gnadengaben, die das heilige Sakrament der Taufe verleiht.

Noch näher aber als den eben Genannten stehen wir allen gültig getauften Christen. Bekanntlich lehrt die Kirche, jeder Mensch könne gültig taufen, wenn er die Taufe dem Taufbefehl Christi entsprechend spendet. So hat es die göttliche Vorsehung und Liebe angeordnet, ob der grundlegenden Bedeutung dieses Sakramentes willen und wohl in der Absicht, die Taufgnaden einem weiteren Kreise von Menschen zuzuwenden als nur denjenigen, die auch der äußeren Gemeinschaft der einen katholischen Kirche angehören. Mit solchen Christen sind wir also durch das Band der Gnade verbunden, Brüder und Schwestern in Christo, Christus verbunden. Sie gehören zum Reiche Christi, zur Seele der katholischen Kirche. Unter jenen, die gültig getauft sind und deshalb den Taufcharakter auf ihrer Seele tragen, ist nach kirchlicher Lehre auch der gültige Ehevertrag zugleich ein sakramentaler Vertrag, die Ehe ist also ein Sakrament und unauflöslich wie unter Katholiken.

Auch ein Teil des Glaubensgutes verbindet uns mit vielen: Der Glaube an einen persönlichen Gott, den dreieinigen Gott, an die Gottheit und Erlösungstat Christi, die Heilige Schrift als Wort Gottes, die Taufe, die ewige Seligkeit u. a. m.

Mit vielen verbinden uns christliche Lebensideale, wie sie die Bergpredigt, die Gleichnisreden des Herrn und die Briefe der Apostel uns vor Augen stellen. Gemeinsam mit vielen preisen wir »selig« die Demütigen, die im Leiden Gottverbundenen, die ein reines Herz haben oder sich darnach sehnen, die Sanftmütigen und Friedfertigen, die Barmherzigen und die des Guten wegen Verfolgung leiden. Gemeinsam mit vielen bewundern wir die makellose und vollkommene Heiligkeit des göttlichen Meisters und Erziehers, der gesagt hat »Lernet von mir«, und suchen ihm nachzufolgen. Mit vielen werden wir eins in der Liebe zu Christus. Und von denen, die Ihn lieben, sagt Er: »Wer mich liebt, wird mein Wort halten; mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen« (Jh. 14, 23).

Trotz wesentlicher und zahlreicher Glaubensunterschiede können wir also doch mit vielen andern, die mit uns den Namen »Christen« tragen wollen, durch Taufe, Gnade, Teilnahme am Glaubensgute, christliche Lebensideale irgendwie und auf mehrfache Weise Christus verbunden sein. Bedeutet dies nicht auch eine größere Verpflichtung zur Liebe, zu größerer Liebe den Christusverbundenen, den christlich gesinnten Mitmenschen gegenüber? Wie die Liebe in der natürlichen Ordnung von Blut, Nationalität und Heimat Grade aufweist, größere und kleinere, nähere und entferntere Bindung auferlegt, so auch in der übernatürlichen Ordnung von Religion und Gnade. Nachdem nun also konfessionelle Glaubensunterschiede trennen, sollte nicht christlich Verwandtes alle Christen in größerer Liebe zueinander einen?

Wo es an aufrichtiger und geläuterter Liebe zueinander nicht fehlt, verliert die Trennung durch Glaubensunterschiede ihre Härte und ihre Abneigung.

Wo es an aufrichtiger und geläuterter Liebe zueinander nicht fehlt, wird die religiöse Unterweisung bei Darlegung der Glaubensunterschiede — der sog. »Unterscheidungslehren« — ruhig und sachlich bleiben, sich bemühen, die Lehre der Andersdenkenden gründlich zu kennen, um ihr nichts Fälschliches zu unterschieben oder sie dem Spott und der Verachtung preiszugeben. Sie wird dabei namentlich den Kindern und Jugendlichen gegenüber nicht vergessen, auch auf Einiges und besonders auf das Gebot der Liebe zu allen Menschen hinzuweisen. Würden diese Grundsätze stets auf allen Seiten beachtet — und der Bischof glaubt sagen zu dürfen, daß die Bemühungen unsererseits überall ehrliche sind —, wäre dem konfessionellen Frieden erzieherisch gut vorgearbeitet. An Orten, wo die religiöse Unterweisung aber mit Methoden der Verächtlichmachung, des Spottes oder gar der Unwahrhaftigkeit arbeitet, zeigen sich auch schon unter der Jugend deutlich sichtbar die Anzeichen des Vorurteiles, der Abneigung und der Feindseligkeit.

Wo es an aufrichtiger und geläuterter Liebe nicht fehlt, tun auch beidseitige, aus ehrlicher persönlicher Ueberzeugung kommende, sachliche Auseinandersetzungen in Wort und Schrift, namentlich auf theologisch-wissenschaftlichem Boden, dem konfessionellen Frieden keinen Eintrag. Im Gegenteil. Sie räumen Vorurteile hinweg, bringen Gegner einander näher, klären und vertiefen die Erkenntnis der Wahrheit.

Freilich dürfen wir auch der sog. »Polemik« uns nicht entziehen. Da, wo Unwahrheit, Verleumdung und Hässigkeit den Angreifer machen, ist Verteidigung am Platze. Es hat immer solche gegeben, die aus dem religiösen Hader Nutzen zu ziehen wußten, die ihre Religion durch Spott und Hetze gegen Andersdenkende zu festigen und zu fördern suchten. »Haben sie mich verfolgt«, sagt der Herr, »so werden sie auch euch verfolgen« (Jh 16, 20). Wenn wir auch nicht jedem Sophisten und Sektierer eine Antwort schuldig sind, haben wir uns mutig und kraftvoll zu verteidigen, wo die Pflicht es fordert. Seinem Schüler Titus, den er als Oberhirten der Kirche in Kreta bestellt hatte, schreibt St. Paulus, er solle jene, die um schnöden Gewinnes willen ungehörige Lehren verbreiten, scharf zurechtweisen, damit sie im Glauben gesund und sich nicht einlassen, auf Sagen und Satzungen von Menschen, die sich von der Wahrheit abwenden (Tit 1, 13. 14). Seinem andern Schüler aber, Timotheus, dem Oberhirten von Ephesus, sagt er: »Weise zurecht, tadle, ermahne mit aller Geduld und Lehrweisheit« (2 Tim 4, 2). Unsere Polemik, unser Verteidigungskampf in Wort und Schrift, darf Weisheit und Liebe nicht verletzen; sei stets sachgemäß und vornehm. Wir bedauern die Fehler, die auch auf unserer Seite vorkommen. Wir entschuldigen und schützen sie keineswegs. Religion, Wort Gottes, Glaubensgut und Kirche verdienen würdigere Verteidiger als unfeine Polemik, Scharfmacherei und Draufgängertum. Derartiges schadet der Sache Gottes, bringt Andersdenkende und Gegner noch weiter von uns weg. Unser Bestreben sei vielmehr, die Wahrheit auf positive Weise klar und vertieft darzustellen. Augustinus, dem die Wahrheit nicht von Jugend auf geschenkt war und der sie auf vielen Irrwegen erst suchen mußte, schreibt: »Wüten gegen Andersgläubige mögen solche, die nicht wissen, welche Mühe es kostet, die Wahrheit zu finden und wie schwer es ist, sich vom Irrtum zu bewahren.«

Bejahung leistet Aufbauarbeit. Verneinung reißt nieder. Heute, da der Krieg und die verderblichen Irrlehren des Atheismus, der Gottlosigkeit, zur Gefahr für das gesamte Christentum werden und an christlichem Glauben, christlicher Sitte sowie an den Fundamenten der göttlichen Naturordnung schon so vieles niedergerissen haben, ist konfessioneller Hader nicht am Platze. Heute, wo alles von gemeinsamer Aufbauarbeit nach dem Kriege redet, ist es unsere Pflicht, als Katholiken an dieser gemeinsamen Aufbauarbeit mitzuhelfen. Zu unserem Bedauern sehen wir uns aber mancherorts immer wieder zurückgesetzt und ausgeschaltet. Wenn andere die bürgerliche Toleranz zu ihren Gunsten anrufen, ist es dann beispielsweise recht, wenn bei Vergebungen von Arbeit, Anstellungen und Beamtenbestqualifizierte, pflichttreue Leute ausgeschaltet werden, einzig und allein deshalb, weil sie katholisch sind und sich redlich bemühen, oft unter vielen Opfern ihre ganze Lebensführung glaubenstreu zu gestalten? Wir würden dies nicht hervorheben, wenn solche Fälle nicht offensichtlich und häufig wären. Sollte aber einer verdienen, wegen Untüchtigkeit zurückgestellt zu werden, dann klage er nicht über konfessionelle Zurücksetzung. Denen aber, die in Gefahr kommen, in Sorgen um das tägliche Brot ihrem Glauben untreu zu werden, bringen wir unser ganzes Verständnis für diese Sorgen entgegen, teilen mit ihnen aber auch die feste Ueberzeugung, daß Treue zu Gott, Christus und die Kirche wertvoller ist als vergängliche Güter. »Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt besitzt, an seiner Seele aber Schaden leidet«, sagt ja der göttliche Meister (Mt 16, 26).

Geliebte Diözesanen!

Höret den Ruf zur gemeinsamen Mitarbeit am Wiederaufbau unserer Zeit! Seid nicht Egoisten, die nur an den engen Kreis ihrer eigenen Kümmernisse und Erwartungen denken. Schließt Euch aber auch nicht ein in den »Ghetto« des rein religiösen und konfessionellen Bereiches! Erfüllet Eure Pflicht auf allen Gebieten des beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und öffentlichen Lebens! Seid Schützer und Förderer christlicher Kultur in Kunst und Wissenschaft! Wir bejahen alles, was mit der göttlichen Naturordnung und christustreuer Gesinnung in Einklang steht, auch körperliche Ertüchtigung, Sport und Spiel. Aber wir sind überzeugt, daß der Bau einer festen und glücklicheren Weltordnung auf den Fundamenten der göttlichen Naturordnung und christlicher Lebensgesetze errichtet werden muß. Nur auf diesen Fundamenten ist auch das Bestehen unseres Landes, echter Demokratie und wahrer Freiheit, gesichert.

Zahlreich sind die Gebiete, auf denen gemeinsames christliches Ideengut und christliche Bruderliebe uns zu vaterländischer Zusammenarbeit verbinden können und sollen. Wir nennen hier einige wenige:

Erstens: Das Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung und Besserstellung der Familie. Hier steht die allgemeine Ausrichtung von Familien- und Kinderzulagen im Vordergrund. Sie sind nicht nur notwendig und dringlich im Sinne eines gerechten Lastenausgleiches für den Familienvater, sie bedeuten auch eine Anerkennung der für Volk und Land wertvollen Haus- und Erziehungsarbeit unserer Frauen und Mütter. Ueber das schulpflichtige Alter hinaus ausge-

richtete Kinderzulagen ermöglichen auch die berufliche und hausfrauliche Ertüchtigung der Kinder als der künftigen Familienträger. Die kinderfrohe Familie bedarf auch des notwendigen gesunden Lebensraumes. Darum ist eine heimverbundene Wohnbau- und Siedlungspolitik zu Stadt und Land im Sinne gemeinsamer und großzügiger Lösungen nötig. Nicht vergessen sei die legitime Sorge für die alten Tage, für hinterbliebene Witwen und Waisen, im Rahmen des organischen Familienschutzes, sicherlich eine dringliche Aufgabe christlicher und eidgenössischer Sozialpolitik. Die Behörden, alle Kreise des Volkes und der Wirtschaft müssen an der Lösung dieser Fragen mithelfen. — Mehr noch als die materielle Not zu beheben, gilt es aber, am sittlich religiösen Aufbau der Familie zu arbeiten. Größeres Verantwortungsbewußtsein vor der Ehe, eheliche Treue und Unauflöslichkeit müssen wieder allseitige Anerkennung finden. Ehe, Familie und Jugendliche sollten auch wirksamer geschützt werden vor Schmutz und Schund aller Art, vor leichter, oberflächlicher Lebensauffassung, erziehungsfremder außerhäuslicher Beanspruchung. Auch hier haben alle Kreise, insbesondere Schule, Presse, öffentliche Meinung, mitzuhelfen.

Zweitens: Das Gebiet der übrigen sozialen Fragen: Wir erinnern an die Rundschreiben der Päpste, ihre grundlegenden ausführlichen Soziallehren und Wegleitungen, an die Hirtenschreiben der schweizerischen Bischöfe, an das Sozialprogramm unseres Schweizerischen katholischen Volksvereins. Mehr denn je legt uns die Gegenwart die Pflicht auf, unserer eigenen Seelsorge und Vereinstätigkeit einen starken, sozialen Einschlag zu geben und auf allen Gebieten und in allen Fragen — auch den berufständischen — mitzuarbeiten, daß die soziale Ordnung sich ausgestaltet nach den Linien göttlicher Naturordnung und christlicher Gesinnung, daß der volle Einklang hergestellt werde zwischen den Rechten, der Würde der menschlichen Persönlichkeit und dem Solidaritätsgedanken menschlicher Gemeinschaft.

Drittens: Das Gebiet der Fürsorgehilfe und Caritas: Nach dem Beispiele des hl. Paulus ordnen wir zunächst in unseren eigenen Reihen und für unsere eigenen Glaubensgenossen die Pfarreicarditas und andere katholische, caritative Werke. Das hindert aber nicht, daß wir stets bereit sind, überall mitzuhelfen, wo es gilt, Armut und Not zu beheben. Einmütig beteiligt sich der katholische Volksteil an den vaterländischen und allgemeinen Hilfswerken unseres Landes, ohne in Konfession oder Nationalität Unterschiede zu machen. Wir benützen die Gelegenheit aber auch, allen Zugehörigen anderer religiöser Bekenntnisse und Weltanschauungen zu danken, wenn sie in vornehmer Weise durch ihre Spenden an der Hilfeleistung für unsere katholischen Glaubensgenossen aus dem In- und Ausland sich beteiligt haben.

Am Schlusse erinnern wir an den Aufruf unseres Heiligen Vaters, Papst Pius XII., in der Weihnachtsansprache, zu gemeinsamer Mitarbeit am Neuaufbau einer besseren Welt. »Um dieser hehren Aufgabe willen«, sagte der Papst, »wenden wir uns von der Krippe des Friedensfürsten aus vertrauensvoll an Euch, die Ihr in Christus Euren Heiland erkannt, aber auch an alle, die mit uns wenigstens im Glauben an Gott durch ein geistiges Band verknüpft sind, an alle die endlich, welche nach Befreiung aus Zweifel und Irrungen nach Licht und Führung sich sehnen. Mit väterlicher, doch

beschwörender Eindringlichkeit rufen wir Euch auf, den erschütternden Ernst, aber auch die gnadenreiche Zukunftsbedeutung dieser Stunde zu erfassen und Euch zu vereinen in der Zusammenarbeit für die Erneuerung des menschlichen Gemeinschaftslebens in Gnade und Wahrheit.«

Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes steige auf Euch herab und bleibe bei Euch allezeit. Amen.

Gegeben zu Solothurn, am Jahrestage unserer Weihe, den 24. Januar 1944.

† Franciscus

Bischof von Basel und Lugano.

Die Revision des bernischen Kirchengesetzes

Es waren am 18. Januar siebzig Jahre her, daß im Kanton Bern das noch heute in Kraft stehende »Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens« vom Volk mit 69 478 gegen 17 133 Stimmen angenommen wurde. Es war eine ausgesprochene Kulturkampf-Ausgeburt. Zum Beweis genügt der Hinweis, daß diese durch eine von kirchenfeindlichen katholischen Apostaten irgeleitetete und aufgehetzte protestantische Mehrheit angenommene Kirchenordnung wohl neben der reformierten eine »katholische« Landeskirche kennt, darunter aber praktisch einzig die christ- oder altkatholische neue Kirchengründung versteht und die römisch-katholische Weltkirche völlig, wie man jetzt sagen würde, »ausradiert«, im Rahmen des piccolo mondo bernese allerdings.

Das heute zu ziehende Fazit dieses kulturkämpferischen Kraftmeiertums ist hier in der Besprechung der neuesten Volkszählungsergebnisse (vgl. K.-Z. Nr. 8) schon festgehalten worden: es stehen im Kt. Bern zur Stunde rund 100 000 römisch-katholischen Einwohnern noch 3000 Christ- oder Altkatholiken gegenüber. Man erfaßt ohne weiteres die Revisionsbedürftigkeit eines bernischen Kirchengesetzes, das buchstäblich immer noch die Existenz einer römisch-katholischen Landeskirche ignoriert. Die Entwicklung ist allerdings bereits über das Gesetz hinweggeschritten, indem die neue Kantonsverfassung von 1893 drei Landeskirchen, worunter die römisch-katholische, anerkannte, wobei trotz Weitergeltung des Kirchengesetzes von 1874 der Staat Bern und die katholische Weltkirche Mittel und Wege fanden, um etappenweise in ein richtiges und allmählich gutes, sogar recht gutes Verhältnis zu kommen, in Abbau des Kulturkampfes und Aufbau der Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche.

Das 70 Jahre alte Kirchengesetz ist nicht bloß durch die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Bern und Rom überholt und hinfällig, sondern auch durch die kantonale Spezialgesetzgebung über das Gemeindegewesen (1917), über das Pfarrwahlverfahren (1929), über die Kirchensteuern (1939) usw. Andererseits sind nicht bloß negativ neue Tendenzen, wie der Abbau des Kulturkampfes, am Werk, sondern auch positive Bestrebungen, insbesondere die Stärkung der reformierten Kirchenautorität, die Ausdehnung des Frauenstimmrechts auf der reformierten Seite etc. zu dringlichen Revisionsprogrammepunkten geworden. Es war denn auch der evangelisch-reformierte Synodalrat, der die Initiative zu einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1874 ergriff und mit Eingabe an die kantonale Kirchendirektion vom 28. Oktober 1941 einen fertigen Entwurf einreichte. Offiziell befragt, haben die römisch-katholischen Instanzen — wie auch die christkatholischen — die Idee begrüßt. Die Vorbesprechungen erfolgten auf der Grundlage eines Gesetzesprojektes der Kirchendirektion, das von eingehenden, vorzüglichen Erwägungen des Kirchendirektors, Regierungsrat Dr. Hugo Dürrenmatt begleitet war, und fanden in den Beratungen einer großen Expertenkommission einen vorläufigen Abschluß, so daß mit Botschaft und Gesetzesentwurf vom 3. November 1943 das wichtige Geschäft an den Gesamtregierungsrat gehen konnte und zurzeit reif genug erscheint, damit der Große Rat in der Februarsession seine Kommission bestellen dürfte. Normalerweise sollte, nach den zwei Lesungen im kantonalen Parlament, das neue Kirchengesetz

übers Jahr, im Frühjahr oder Vorsommer 1945, vor den Souverän, das Bernervolk, gelangen, zum Endentscheid.

Abgesehen von der Anpassung an die Verfassung von 1893 und damit von der gleichberechtigten Anerkennung von drei Landeskirchen, die nach dem soeben Gesagten immerhin eine Restauration, wenn nicht eine Revolution bedeutet, sind grundstürzende Neuerungen nicht aufgenommen worden. Das Problem einer Trennung von Staat und Kirche stellt sich für das Bernervolk nicht, wenn auch im Großen Rat voraussichtlich diese Vorfrage auftauchen mag. Auf der andern Seite wird an der einheitlichen Organisation der Landeskirchen, vom Staat aus gesehen, festgehalten, also die demokratische, wesentlich protestantische Gestaltung des Kirchenwesens, mit den Kirchengemeinden, der Volkswahl der Geistlichen etc., beibehalten und das ganze System der Staatskirchenhoheit intakt gelassen. Die kantonale »römisch-katholische Kommission« (die statt der Synode und des Synodalrates das beratende Organ der römisch-katholischen Landeskirche bildet) hat nicht verfehlt, in einer einläßlichen Begutachtung vom 10. September 1942 die unerläßlichen grundsätzlichen Vorbehalte zu machen und festzunageln, daß die bernische Kirchengesetzgebung aus der Kulturkampfezeit absolut jenen Geist der totalitären Staatsallmacht widerspiegelt, den die öffentliche Meinung unseres Landes heute als mit der Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit unvereinbar verwirft und verurteilt, soweit er außerhalb unserer Grenzen sich geltend macht. Einer konfessionellen Minorität eine ihren kirchlichen Grundsätzen wesensfremde Kirchenorganisation aufzuzwingen, bis zur praktischen Ausübung der Mitwirkung an Bischofswahl und Domherrenernennung, durch eine zwangsläufig protestantische politische Behörde, ist prinzipiell für die katholische Seite nicht annehmbar.

Die Situation verlangt diesen Vorbehalt. In praktischer Beziehung ist die Lage indessen dadurch bedingt, daß diese Organisationsgrundsätze in der Kantonsverfassung verankert sind, und daß daher das Kirchengesetz, als Ausführungsbestimmung, daran nichts ändern kann. Die Revision der Verfassung selbst erweist sich, man darf dies zugeben, nicht als tunlich, aus Gründen der Politik. Und es scheint auch nicht gangbar, für jede Landeskirche ein eigenes staatliches Organisationsgesetz zu erlassen, da dabei noch ausgeprägter der innere Zwiespalt in Erscheinung treten müßte. Der neue Entwurf verläßt immerhin das System der einheitlichen Regelung, die nur für einen allgemeinen Teil aufrechterhalten wird, und schließt besondere Abschnitte für jede der Landeskirchen an, was eine elastischere Lösung gestattet. Das Gesetz in seiner neuen Fassung wird darnach zu beurteilen sein, ob es gegenüber 1874 und gegenüber den seitherigen Gesetzeserlassen Verbesserungen bringt.

In erster Linie ergibt sich, daß man protestantischerseits darnach trachtet, auf dem eigenen Erdreich gewisse Umstellungen zu verwirklichen, die dem katholischen Standpunkt nicht entgegenstehen. Vorab ist von kulturkämpferischen Gelüsten keine Rede. Der Synodalrat selbst hat die Ausmerzung der programmatischen, gegen den Katholizismus gerichteten ersten Artikel des alten Kirchengesetzes gefordert (Bestimmungen über die Zivilehe, das Begräbniswesen, den konfessionellen Frieden etc.). Es will dies nicht sagen, daß diese Bestimmungen nicht mehr gelten sollen; sie bleiben vielmehr in der Bundes- und Kantonsverfassung und andern Gesetzeserlassen verankert. Aber das Kirchengesetz wenigstens wird in dieser Hinsicht purgiert. Es tendiert die protestantische Seite vielmehr dahin, den Kompetenzbereich zwischen den staatlichen und den kirchlichen Instanzen schärfer abzugrenzen, und zwar in der Richtung eines betonten »Gebet Gott, was Gottes ist«. Die »innern kirchlichen Angelegenheiten«, in die der Staat sich nicht einmischen soll, sollen umfassen: »alles, was sich auf die Lehre, die Wortverkündigung, die Seelsorge, den Kultus, die religiöse Aufgabe der Kirchen und des Pfarramtes und die Liebestätigkeit bezieht«. Die Landeskirchen ordnen diese »innern« Angelegenheiten selbständig.

Eine weitere Tendenz auf reformierter Seite geht dahin, die Position der kirchlichen Behörden zu stärken. Die Landeskirche wehrt sich da gegen die Auflösung in die vielen »Gemeinschaften«, betont die Autorität der Synode und insbesondere des Synodalrates, künftig »Kirchenrat«, als kirchlicher Oberbehörde. Ein Vorstoß, daß in keinem Wahlkreis mehr als ein Drittel der Synodeabgeordneten aus Geistlichen bestehen dürfe, sowie eine Anregung, der Kirchenrat solle mehrheitlich aus Laien bestehen, liefern dieser Tendenz

zuwider und beliebt nicht, »weil nicht evangelisch und mit den demokratischen Grundsätzen im Widerspruch stehend«. Die reformierte Kirche vindiziert sich übrigens das Recht, in ihrer Kirchenordnung zu umschreiben, wer »evangelischer Konfession« sei und somit zur Landeskirche gehöre. Schon jetzt werden als unerläßliche kirchliche Voraussetzungen der Kirchenmitgliedschaft Taufe und Admission bezeichnet.

Es liegt auf der Hand, daß diese Tendenzen protestantischerseits auf klarere Ausscheidung zwischen kirchlicher Mission und staatlichen Kirchenhoheitsrechten, auf straffere Gestaltung der Kirchenzugehörigkeit und auf betontere hierarchische Gliederung der katholischen Standpunkt nicht verletzen, sondern die gesetzliche Ordnung erleichtern. Die ausdrückliche Anerkennung der Landeskirchen als juristische Personen des öffentlichen Rechts (neben den Kirchengemeinden), die bestimmte Umschreibung der »kirchlichen Oberbehörde« für jede Landeskirche (Kirchenrat für die reformierte, Bischof von Basel und Lugano für die römisch-katholische und der altkatholische Bischof für die christkatholische Kirche, die präzise Definition der innern Angelegenheiten des kirchlichen Kompetenzbereichs, der ausdrückliche Vorbehalt des kirchlichen Rechts für die Zurechnung zu den drei Landeskirchen, die Bezeichnung der theologischen Bildungsanstalten für die verschiedenen Konfessionen (Theologische Fakultät Luzern und bischöfliches Seminar Solothurn für die römisch-katholische Landeskirche) und andere Bestimmungen mehr verbessern ohne Zweifel die geltende Gesetzgebung und zwar mit einem harmonischen Parallelismus für alle drei Kirchen.

Das neue Gesetz, das auch durch Verweisung der christkatholischen Theologiefakultät in die Sonderbestimmungen für die betreffende Minorität und durch die Ausschaltung des Frauenstimmrechts für die römisch-katholische Landeskirche weitere Entlastungen bringt, hatte in einem wesentlichen Punkt noch ein Entgegenkommen speziell der römisch-katholischen Bevölkerung gegenüber zu erfüllen: in der Frage der Pfarrwahlen. Wie schon festgestellt, ist das Prinzip der Volkswahl selbst in der Kantonsverfassung verankert und kann nicht auf dem Wege einer Gesetzesrevision tangiert werden. Das Pfarrwahlgesetz von 1929 hatte bereits für Wiederwahlen (die bernischen Pfarrer sind für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt) die stille Wahl eingeführt: wird der Antrag des Kirchengemeinderates, einen bisherigen Pfarrherrn zu bestätigen, innert 14 Tagen nicht aus der Kirchengemeinde heraus durch eine bestimmte Anzahl Kirchengenossen unterschriftlich bestritten, so ist der Inhaber wiedergewählt. Weshalb nicht dieses Verfahren der stillen Wahl auch auf eine erstmalige Ernennung anwenden? Solche stille Wahlen kennt man ja für eidgenössische Abgeordnete; sie sind längst auch für kantonale Parlamente zugelassen; im Kanton Bern können Amtsstatthalter, Gerichtspräsidenten usw. in stiller Wahl ihren Posten beziehen. Warum muß ausgerechnet ein Pfarrer unbedingt durch das kaudinische Joch einer Volksabstimmung unter allen Umständen hindurch?

Für die römisch-katholische Seite bedeutet diese Möglichkeit einer stillen Wahl, in Zustimmung zum Vorschlag des Kirchengemeinderates und zum, vom bischöflichen Ordinariat bezeichneten Kandidaten, eine begrüßenswerte Aenderung der geltenden Ordnung. Aber auch die städtischen großen Kirchengemeinden auf der protestantischen Seite erkannten die Vorteile der Neuerung, so zwar, daß man sich unschwer einigte, den Kirchengemeinden das Recht zu verleihen, in ihrem Reglement vorzusehen, daß der Vorschlag des Kirchengemeinderates als angenommen gilt, falls während der Publikationsfrist von 14 Tagen keine andern Vorschläge eingehen. Das geltende Pfarrwahlgesetz gestattet bereits den Verzicht auf geheime Abstimmung und auf Urnenabstimmung, falls eine einzige Kandidatur vorliegt, und erklärt übrigens, wenn in nützlicher Frist keine freien Vorschläge eingehen, einzig den Kandidaten des Kirchengemeinderates als wählbar. Der Uebergang zur stillen Wahl auch bei Erstwahlen ist also nur eine logische Folgerung.

Noch ein empfindlicher Punkt war zu besprechen: wer soll die aus den Konkordatsabmachungen fließenden Rechte der staatlichen Mitwirkung an der Bischofswahl usw. ausüben? Hier gedenkt die Regierung nicht nachzugeben, indem sie die Regelung dieser Staatsvertretung für sich vindiziert und offensichtlich an der Zweiervertretung aus dem Schoß des Regierungsrates festhalten will, traditionsgemäß. Der Regierungsrat werde immerhin »von Fall zu Fall

seine Delegation durch Beordnung von Laienmitgliedern der römisch-katholischen Kommission erweitern, insbesondere wenn bestimmte Verhandlungsgegenstände dies als wünschbar erscheinen lassen . . .«

Es konnte in dieser Skizze nicht auf alle Einzelheiten der bernischen Kirchengesetzrevision eingegangen werden. Man darf den erfreulichen Geist der Verständigung und Sachlichkeit hoch anschlagen, der bisher die Vorbesprechungen und die Bereinigung des Entwurfes ausgezeichnet hat. Diese objektive und wohlwollende Einstellung gegenüber den Postulaten der Landeskirchen und insbesondere auch gegenüber dem Standpunkt der römisch-katholischen Bevölkerung und ihrer berufenen Wortführer geht auf die ausgeglichene und erfahrene Art zurück, mit welcher der regierende Kirchendirektor, Dr. Hugo Dürrenmatt, die Materie anpackte, in gewissenhafter Beurteilung der Stimmungen und Möglichkeiten. Alle beteiligten Parteien haben ihm dafür Dank gewußt. Ist das Werk vollendet und vom Volk eines Tages genehmigt, darf der Schöpfer der Revision sich das größte Verdienst daran zuschreiben. Diese Anerkennung ist ganz unabhängig von der Feststellung, daß die Kirchengesetzgebung eines protestantischen Staatswesens, die auf dieses protestantische Wesen abstellt und die Anwendung auf die katholische Kirche ausdehnt, die formelsten Vorbehalte bedingt. Hat das alte Kulturkampf-Kirchengesetz in seinem Ziel versagt, dank der Treue des katholischen Volkes und der Festigkeit der kirchlichen Instanzen, wird immerhin das revidierte Kirchengesetz, in wesentlichen Punkten gemildert und verbessert, auch tragbar sein können.

F. v. E.

Aus der schweizerischen katholischen Bibelbewegung

Dieser Tage ist den Mitgliedern der SKB der Jahresbericht über das verflossene Jahr 1943 zugestellt worden zusammen mit Serie 10/11. der »Biblischen Skizzen«: Gott tröstet, Erklärungen zur Offenbarung des hl. Johannes, von P. Anton Lötscher, SMB. Wer den Jahresbericht des Präsidenten der SKB, Pfr. Ernst Benz (Niederbüren, St. Gallen), aufmerksam durchgeht, ist einläßlich informiert über die Arbeit des verflossenen Jahres. Als erfreulichstes Ereignis wertet der Präsident mit Recht das Erscheinen des päpstlichen Rundschreibens »Divino afflante Spiritu« vom Hieronymustage 1943. Die Bestrebungen der SKB zur Förderung der Liebe und Kenntnis und Verwertung der Bibel finden in diesem bedeutsamen Schreiben eine Anerkennung von höchster kirchlicher Stelle. Die Enzyklika befaßt sich nicht nur in autoritativer Weise mit Fragen der Bibelwissenschaft, sondern sie wendet auch den praktischen Fragen seelsorgerlicher Verwendung der hl. Schrift ihre Aufmerksamkeit und ihre wohlwollende Förderung zu. Der Präsident sieht in ihr einen dauernden Ansporn für deren Intentionen und Tätigkeit bei Klerus und Volk.

Was den Mitgliederstand der SKB angeht, so hatte derselbe im verflossenen Jahre eine schöne Aufwärtsbewegung zu verzeichnen und erreichte die Zahl von 927 Mitgliedern, gegenüber 804 Mitgliedern im Jahre 1942. Die Hoffnung ist berechtigt, daß im Jahre 1944 das erste Tausend erreicht und überschritten werde, wenn das noch vorhandene Brachland gut beackert wird. In teilweiser Abänderung gefaßter Beschlüsse, die nicht ausgeführt werden konnten, vollzog sich im verflossenen Jahre die Veröffentlichung der »Biblischen Skizzen« als Jahresgabe an die Mitglieder der SKB. Der seelsorgerlichen Praxis diene die Serie IX. der »Biblischen Skizzen«, die vom Präsidenten selber dargestellten »Sorgenvollen Mütter des AT«. Sie können geschätzte Verwendung finden in Standesvorträgen der

Müttervereine. Neben den »Biblischen Skizzen« wurde im vergangenen Jahre eine neue Publikationsreihe begonnen: »Biblische Beiträge«, mit apologetischen und wissenschaftlichen Zielsetzungen. Deren 1. Heft, von J. Zihler, beantwortete die Frage: Ist das AT unchristlich? Das Doppelheft 2./3. von Msgr. Dr. L. Häfeli stellte die beiden Gerichtshöfe zur Zeit Jesu dar.

Auf den 15. Februar a.c. wurde die Zentralsitzung nach Zürich einberufen zur Behandlung der laufenden Geschäfte, zu Abschluß und Billigung, wie zur Information, Beratung und Entgegennahme neuer Geschäfte. Gegen zwanzig Teilnehmer fanden sich mit dem hochwst. Bischof von Basel-Lugano, Msgr. Dr. Franz von Streng, und dem Präsidenten zusammen aus allen Diözesanverbänden der SKB. Die gründliche Vorbereitung der einzelnen Geschäfte ermöglichte eine speditive Abwicklung der Traktanden. Nur bei wenigen Fragen war einläßlicher Stellung zu beziehen und die Entscheidungen fielen meist im Sinne der gestellten und begründeten Anträge.

Die Kassarechnung 1943 verzeigt bei einem gesamten Vermögensstand von 5,406.85 Fr. per 31. Dezember 1943 einen Vermögenszuwachs von Fr. 790.75. Die Einnahmen setzen sich hauptsächlich zusammen aus den Beiträgen an die Zentralkasse (pro Mitglied und Jahr 50 Rp.), aus dem Ertrage der »Biblischen Skizzen« und »Biblischen Beiträge«, sowie vor allem aus den Druckereileistungen für den biblischen Abreißkalender. Die Ausgaben hingegen setzen sich hauptsächlich zusammen aus den Unkosten der Verwaltung (für Tagungen), aus den Honoraren für die Publikationen (Skizzen, Beiträge, Kalender, Beiträge in der Kirchenzeitung) und dem Drucke der Veröffentlichungen der SKB. Der Präsident freut sich, daß einst mit den Mitteln der Bewegung das religiös-kirchliche wie nationale Werk der Herausgabe eines romanischen Neuen Testaments subventioniert werden kann.

Der Zentralsitzung lag ein Angebot für den Druck des Abreißkalenders vor, dessen Annahme einen Wechsel in der Druckerei bedingt hätte. Der biblische Abreißkalender ist Hauptträger der biblischen Aktion ins katholische Volk hinaus und zugleich finanzieller Rückgrat der Bibelbewegung. Begreiflich, daß man deshalb dem Drucke und der Herausgabe alle Aufmerksamkeit schenkt. Die Buchdruckerei Baden AG. hat bis jetzt die Herausgabe zur Zufriedenheit besorgt. Die neue Offerte würde zwar eine finanzielle Besserstellung zugunsten der Bibelbewegung bringen. Hingegen würde sie bei Verkleinerung des Formates um ein Drittel eine Verteuerung des Kalenders bedeuten. Nach reiflicher Erwägung aller Momente war man einhellig der Auffassung, bei der bisherigen Druckerei zu verbleiben. Man wollte damit auch die bisherige Leistung anerkennen und sah keinen Grund und Anlaß zum Wechsel.

Blieb es so mit der Druckerei beim Alten, so sah und erfuhr dagegen die Kalenderredaktion einen Wechsel. Der H.H. Präsident Pfr. Ernst Benz hat die Redaktion der ersten sieben Jahrgänge besorgt (1939—1945). Der Stoff geht ihm allmählich aus. Zwar ist es nicht so sehr der biblische Stoff, der ja immer wiederkehrt, sondern es sind vor allem die Zugaben zum biblischen Stoffe. Da hierin auch der Geschmack verschieden ist, findet er einen Wechsel in der Kalenderredaktion gegeben. Es ist auch keine der üblichen

Redensarten, wenn er eine Entlastung sucht, um bei vieler sonstiger Arbeit seine Pflicht tun zu können. Auf den Vorschlag des Präsidenten, welcher auch dieses wichtige Geschäft, das ihm sehr am Herzen lag, sehr gut vorbereitet hatte, beschloß die Zentralsitzung, H.H. P. Anton Lötscher, SMB. (Luzern), die Redaktion des Bibelkalenders ab 1946 zu übertragen. Auf eine eventuelle Anfrage hat der neue Redaktor zustimmend geantwortet und auch die Erlaubnis zu dieser Zusage vom Generalvikar der SMB., P. Eduard Blatter, erhalten, der nebenbei gesagt, ein geistlicher Sohn des Präsidenten der SKB ist.

Die Diskussion wandte sich alsdann den Skizzenplänen zu, in Verbindung mit der Jahresgabe 1944 an die Mitglieder der SKB. Das schon länger geplante Heft: »Christ und Staat« ist nun definitiv vergeben und soll als zweites Heft dieses Jahres herauskommen. Als drittes Heft sollen vier Vorträge der Schönbrunnertagung vom Herbst 1943 samt dem Sukus der Diskussionen veröffentlicht werden. Es geht das die Vorträge der praktischen Richtung an: P. Anton Lötscher, SMB.: »Einführung der männlichen und weiblichen Jugend in die Schriftlesung«; P. Otto Hophan, OFM. Cap.: »Die Bibel am Krankenbett«; H.H. Pfr. und Dekan Johann Haag: »Biblische Gestaltung der Abendandachten«; H.H. Pfr. Ernst Benz: »Wie können biblisch-katechetische Kurse am ersprießlichsten organisiert werden?« Als letztes Heft der diesjährigen Jahresgabe ist das Rundschreiben Papst Pius' XII. »Divino afflante Spiritu« vorgesehen, das so in bequemerem, handlichem Format herauskommt und mit Anmerkungen versehen werden soll. Diese Vorschläge beliebten einstimmig und werden für das laufende Jahr eine wertvolle Gabe der SKB an die Mitglieder bedeuten.

Eine nicht gerade sehr erfreuliche Sache kam zur Sprache mit der Angelegenheit des Pauluskalenders in Freiburg. Dieser Pauluskalender ist ein Konkurrenzprodukt zu unserem biblischen Abreißkalender, zu gleichem Preise. Er kommt auch gebunden heraus. Der Vorsitzende verlas die in Sachen gepflogene Korrespondenz mit Freiburg (Oeuvre de St-Paul). Daraus geht hervor, daß in Freiburg von unserem Kalender nichts bekannt gewesen sein soll, daß hingegen das Pressewerk von St. Paul von jeher die Förderung der Bibel auch in deutscher Sprache ins Auge gefaßt hatte. Der Pauluskalender ist keine geschäftliche Angelegenheit für das Pauluswerk, sondern eine reine Apostolatssache. Der Präsident ist der Auffassung, daß bei dieser Sachlage eine Einigung leicht möglich sein sollte. Den ideellen Bestrebungen des Pauluswerkes zur Förderung der Bibelkenntnis in deutscher Sprache beim katholischen Volke kann durch Uebernahme einer mehr oder weniger großen Anzahl unseres Bibelkalenders bestens entsprochen werden. Sonst konkurrieren sich beide Publikationen unnötigerweise im deutschen Sprachgebiete. Eine geeignete Rücksprache mit den maßgeblichen Instanzen wird hier wohl bei gutem Willen eine Koordinierung ermöglichen.

Keinerlei Anlaß zu längeren Diskussionen boten die Vorschläge auf Neufixierung der Honoraransätze für die Verfasser der SKB-Veröffentlichungen und der biblischen Beiträge in der Kirchenzeitung. Letztere verfolgen bekanntlich den Zweck, den seinerzeit der Präsident ins Auge faßte, durch eine bescheidene zusätzliche Honorierung der Artikel von seiten der SKB eine Vermehrung derselben zu erzielen.

Der Versammlung lag die Demission des Präsidenten des Diözesanverbandes Chur der SKB vor, H.H. Dr. Heinrich Bolting. Der Präsident verdankte dessen bisherige Arbeit im Dienste der biblischen Sache und orientierte über die Nachfolgefrage. Die Wahl eines Diözesanpräsidenten ist Sache des betreffenden Diözesanbischofs, gemäß Art. 6, Ziffer 3 der Statuten der SKB. Dementsprechend hatte die Versammlung keinen Präsidenten zu wählen. Sie beschloß jedoch, dem hochwst. Bischof von Chur einen Vorschlag zu machen in der Person des hochw. Hrn. Dr. Paul Bruin (Zürich). Dieser Vorschlag erfolgt im Einvernehmen des Churer Diözesanvorstandes und würde bei seiner Genehmigung durch den hochwst. Bischof wieder einen Bibelfachmann an die Spitze des Churer Diözesanverbandes stellen.

Der Präsident orientiert über die Propagandamöglichkeiten der SKB in den deutschsprechenden Teilen der Bistümer Sitten u. Freiburg, was gegangen ist in Sachen und was noch gehen sollte und könnte. In der Diözese Sitten haben wir bis jetzt erst sieben Mitglieder der SKB, in Freiburg sind es noch weniger. Durch Rücksprache mit interessierten und geeigneten Persönlichkeiten, welche die Verhältnisse kennen und ihnen Rechnung tragen können, ist am ehesten etwas zu machen, u. a. soll auch die Leitung der Seminare begrüßt werden. Eine direkte Propagandaaktion beim Klerus empfiehlt sich nicht. Der Präsident würde es sehr begrüßen, wenn sich die geistliche Professorenschaft der Universität Freiburg der Bewegung nach deren wissenschaftlichen wie pastorellen Seite mehr zur Verfügung stellen könnte. Für die Propaganda auf dem Platze Zürich, welche noch viele Wünsche und Möglichkeiten offen läßt, schlägt H.H. Dr. R. Gutzwiller vor, eventuell eine kleinere Gruppe von Geistlichen zusammenzubringen, um Biblica mit ihnen zu behandeln. Das Interesse würde dann daraus herauswachsen. Es ist eben schon sehr viel aufgezogen worden, so daß sich gewisse Widerstände melden.

In der Umfrage wurde noch auf die Lichtbilder hingewiesen, die aus dem biblischen Bereiche geschaffen, in einem Lichtbilderarchiv gesammelt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden sollen für biblische Vorträge. Es ist an separate Bilder gedacht, nicht an Stehfilme, damit man nicht gebunden ist, sondern selber zusammenstellen kann. Die Diskussion wies jedoch demgegenüber darauf hin, daß die Kopien von Stehfilmen sehr billig zu stehen kommen. Man kann dieselben auch zerschneiden und dann nach eigenem Belieben zusammenstellen.

A. Sch.

P. M.-J. Lagrange O. P. und seine Sendung

(Fortsetzung statt Schluß)

Die erste Bedingung für eine fruchtbare Exegese ist nach Lagrange — und jedermann wird ihm hierin beipflichten — ein sorgfältig erarbeiteter kritischer Text, mit anderen Worten, die Literarkritik kann erst aufbauen auf den soliden Grundlagen der Textkritik. Daraus erhellt ohne weiteres die hohe Bedeutung, ja die Würde der vielgeschmähten und bei den Studenten meist unbeliebten Textkritik. Welchen Wert Lagrange der Textkritik beilegte, bezeugt sein 1935 erschienenes, 700 Seiten starkes

Werk »Introduction à l'étude du Nouveau Testament: Deuxième partie, Critique textuelle, II. La critique rationnelle«, welches die Frucht eines lebenslänglichen Umganges mit den biblischen Urtexten darstellt. Für Lagrange ist Textkritik keine trockene Angelegenheit; die alten Manuskripte werden unter seinen Augen lebendig, als wären es Personen, jedes mit seinem besonderen Charakter. Und wie unter Menschen ein hervorragender mehr bedeutet als 1000 mittelmäßige oder gar minderwertige, so auch unter den Biblicodices: nicht die Quantität, sondern die Qualität entscheidet; ein guter Codex gilt mehr als 1000 weniger gewissenhafte, selbst wenn diese älteren Datums wären. Das ist es, was Lagrange meint, wenn er verlangt, die Textkritik müsse vor allem eine rationelle sein: der Kritiker muss sich über den Wert eines jeden einzelnen Codex Rechenschaft geben und sie nicht einfach mechanisch aneinander reihen. Wenn allerdings Lagrange ein Handbuch der Textkritik herausgibt, so will er damit nicht sagen, diese Prüfungsarbeit müsse von jedem Exegeten geleistet werden; sie obliegt den Spezialisten, und dafür haben wir ja heute die herrlichen kritischen Bibelausgaben, für das Alte Testament diejenige von Kittel, für das Neue Testament diejenigen von Nestle und Merk. Immerhin aber muß jeder Exeget die von den Fachleuten adoptierten Lesarten zu würdigen wissen und im Zweifelsfalle sich seine eigene Meinung bilden und sie begründen können.

Ist so der Text einmal, soweit uns das möglich ist, gesichert, so will Lagrange ihn in erster Linie in seinem *L i t e r a l s i n n* übersetzen und erklären. Denn gegen die Gegner der Kirche konnte er nur mit dem Literalsinn argumentieren. Gewiss: wer an die göttliche Inspiration der Schrift glaubt, weiss, dass hinter dem menschlichen Wort göttliche Herrlichkeiten liegen. Sollen wir zu diesen vorstossen, indem wir die Schrift in einem sogenannten geistigen Sinne interpretieren? Der Weg wäre verfehlt; denn den geistigen Sinn der Schrift können wir ja nur finden, wenn er uns ausdrücklich von Gott geoffenbart wird. Der Exeget muss also normalerweise beim Literalsinn bleiben; denn die göttlichen Mysterien verbergen sich unter dem Kleid des menschlichen Wortes, wie in Christus sich seine Gottheit verbarg unter dem Kleid der menschlichen Natur. Doch steht uns ein anderer Weg offen, um in die Tiefen vorzustossen, die sich hinter dem Literalsinn auftun: Wir können eine Schriftstelle durch eine andere erklären, wieder in ihrem Literalsinn genommen; denn der Urheber der ganzen heiligen Schrift ist der gleiche. Ebenso können wir eine Schriftstelle durch eine andere in der Tradition enthaltene Wahrheit erläutern, denn der Urheber der Schrift und der Tradition ist ebenfalls derselbe. Lagrange's Methode muss also zu dem führen, was das schönste und letzte Ziel aller Exegese ist: die *b i b l i s c h e T h e o l o g i e*! Wenn man Lagrange trotzdem vielfach vorwirft, seine Exegese sei trocken und dringe nicht ins Mysterium vor, so ist er selbst der erste, der dies anerkennt. Doch ist daran nicht seine Methode schuld, sondern der Umstand, dass er allein das Werk nicht zu Ende führen konnte. Andere müssen auf den von ihm gewonnenen Ergebnissen weiterbauen und sie theologisch auswerten. P. Braun zitiert sein bescheidenes Bekenntnis im Vorwort zum Lukas-Kommentar: »Nous avons, hélas! conscience d'offrir au lecteur un commentaire

beaucoup plus littéraire que théologique. Sans oublier jamais le caractère sacré d'un livre dont Dieu est l'auteur, nous avons poursuivi, aussi avant que nous avons pu, l'étude du Style et l'humble sens grammatical des phrases et même des mots, essayant de comprendre tout le travail humain auquel saint Luc s'est livré. Rien ne serait plus flatteur et plus agréable que de voir un théologien accorder quelque crédit à cette étude, et s'en servir pour pénétrer plus avant dans l'intelligence de la Parole de Dieu. Non omnia possumus omnes.« Diese Mahnung des Meisters verdient auch heute noch Beachtung. Erklärung des Literalsinnes ist zwar nur Weg, aber doch der einzig mögliche Weg zur biblischen Theologie! Hüten wir uns also, einen Exegeten ohne weiteres als halben oder ganzen Rationalisten anzusehen, wenn er sich mit der Erklärung des Literalsinnes begnügt!

Es mag auf den ersten Blick scheinen, Lagrange hätte durch die Beschränkung auf den Literalsinn sein Blickfeld eingengt. In Wirklichkeit aber hat er gerade durch seine richtige Auffassung vom Literalsinn das Blickfeld erweitert. Denn Auslegung einer Schriftstelle im Literalsinn ist etwas anderes als wortwörtliche Auslegung. Wenn ein heiliger Schriftsteller so spricht, dass er offensichtlich die Worte in einer übertragenen Bedeutung gebraucht, dann haben wir eben in dieser übertragenen Bedeutung den Literalsinn der Stelle. Wenn z. B. Christus sagt, er sei der Weinstock und wir die Rebzweige, so ist der Literalsinn dieser Stelle nicht, Christus sei eine Pflanze, sondern Christus sei für die Gläubigen das, was ein Weinstock für die Rebzweige ist. Als treuer Schüler des heiligen Thomas und Magister der Theologie kam Lagrange bei der Anwendung dieser Prinzipien nicht in Verlegenheit. Denn der heilige Thomas hat sie in den drei klassischen Stellen, wo er über den sensus litteralis und den dreifachen sensus spiritualis der heiligen Schrift spricht, mit unmissverständlicher Klarheit dargelegt: Quodl. VII, a. 14. 15. 16; Super Ep. S. Pauli Ap. ad Gal. cap. IV, lect. VII; Summa Theol. Ia, q. 1, a. 10. So schreibt der heilige Lehrer an der letztgenannten Stelle ad 3: »Sensus parabolicus sub litterali continetur; nam per voces significatur aliquid proprie, et aliquid figurative. Nec est litteralis sensus ipsa figura, sed id quod est figuratum. Non enim cum Scriptura nominat Dei brachium est litteralis sensus quod in Deo sit membrum huiusmodi corporale, sed id quod per hoc membrum significatur, scilicet virtus operativa.« Ebenso Ia IIae, q. 102, a. 2 ad 1: »Intellectus metaphoricæ locutionis est litteralis, quia verba ad hoc proferuntur, ut hoc significant.«

Demnach steht es für Lagrange fest, dass wir für das rechte Verständnis eines Textes immer zuerst die literarische Gattung des betreffenden Buches bestimmen und dann die Stelle nach den Gesetzen dieser literarischen Gattung interpretieren müssen. Gewiss ist der Heilige Geist der Urheber der ganzen Bibel, aber der Sinn des Heiligen Geistes ist ja gerade derjenige, den der menschliche Autor beabsichtigt, und so müssen wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu entdecken suchen, was der heilige Schriftsteller sagen wollte. Dieser aber kann seine Absicht nicht anders zum Ausdruck bringen als mit Hilfe der ver-

schiedenen, zu seiner Zeit gebräuchlichen Literaturformen, deren Eigenheiten wir also bei der Auslegung eines Textes berücksichtigen müssen. So erkennen wir z. B. in Mt 24 eine Prophetie. Damit wissen wir aber auch, dass dann bei der Auslegung dieses Abschnittes einem Charakteristikum der prophetischen Rede Rechnung getragen werden muß, dem Mangel an zeitlicher Perspektive, und wir wundern uns dann nicht mehr, daß Weissagungen betreffend die Zerstörung Jerusalems und das Ende der Welt einfach ineinander überfließen. Ein anderes Beispiel: Es ist leicht ersichtlich, daß Ps 29 (»Afferte Domino filii Dei«) ein Gewitter beschreibt, in welchem die göttliche Majestät und Allmacht sich offenbart. In ganz neuem Licht aber erscheint uns der Psalm, wenn wir wissen, dass Blitz, Niederlegen der Bäume (»confringet cedros Libani«), Stimme Jahves, endlicher voller Friede (»benedicet populo suo in pace«) ein klassisches Thema bedeuten, um das Endgericht, die Bestrafung der Bösen und die für die Guten darauf folgende Aera der Glückseligkeit auszudrücken. Wir haben es also mit einem eschatologischen Psalm zu tun. Daraus ersehen wir aber auch gleich, daß die Bestimmung der literarischen Gattung einer biblischen Schrift von entscheidender Bedeutung ist für die Erfassung ihres theologischen Gehalts, und das ist doch, wie schon gesagt, das vornehmste Ziel wissenschaftlicher Exegese und das, was auch Lagrange letztlich wollte: die biblische Theologie!

Greifen wir, um das Prinzip nur an einer literarischen Gattung näher aufzuzeigen, einmal die Bücher heraus, die wir als historische bezeichnen. Da fällt uns schon beim Pentateuch auf, dass wir es nicht mit einem homogenen Werk zu tun haben. Dies gilt unabhängig davon, welcher Hypothese über den Ursprung des Pentateuchs man sich anschließen will. Nun ist es aber der semitischen Geschichtsschreibung eigen, einfach die Elemente, die der Geschichtsschreiber in verschiedenen Quellen vorfindet, nebeneinander zu reihen, ohne sie zu verarbeiten³. Daß sich auf diese Weise Widersprüche in das literarische Erzeugnis einschleichen können, liegt auf der Hand, und solche finden sich auch in der Bibel. Nehmen wir als Beispiel die Dauer der Sündflut. Nach dem einen Bericht beträgt diese 61 Tage, nach dem andern genau ein Sonnenjahr von 365 Tagen. Man hat vielfach gemeint, solche Widersprüche verträgen sich nicht mit der Irrtumlosigkeit der heiligen Schrift, weil die Wahrheit nur eine sein könne. Darum gibt die freie Exegese die Inerranz der Bibel überhaupt auf; auf katholischer Seite aber hat man die angeblichen Widersprüche oft durch allerlei Subtilitäten aus dem Wege zu räumen gesucht. Die Schwierigkeit aber entstand nur, weil man die Gesetze der literarischen Gattung nicht beachtete und infolgedessen das Prinzip der Inerranz falsch handhabte. Denn jede Behauptung des heiligen Schriftstellers ist nur frei von Irrtum in dem Sinne, in dem sie der Autor vorlegt. Es ist uns nicht geholfen, wenn man zur *citatio implicita* seine Zuflucht nimmt; denn wenn ich zitiere, dann stehe ich doch selbst zu dem, was ich anführe. Und dennoch kann man in unserem Falle der Bibel keinen Irrtum unterschieben. Der

³ cf. J. Guidi, L' historiographie chez les Sémites, RB 1906, 509—519.

Autor setzt einfach zwei Traditionen nebeneinander, die im grossen ganzen übereinstimmen und in Einzelheiten auseinander gehen. Der Autor selbst ist sicher der erste, der in diesen Details den Widerspruch entdeckt. Wenn er sich also für keine der beiden Versionen entscheidet, kann er auch nicht irren; denn wer nichts behauptet, irrt auch nicht. Und wenn der Autor nicht irrt, die heilige Schrift aber in sensu ab auctore intento zu verstehen ist, so irrt auch die Bibel nicht.

Wir gehen somit manchen Schwierigkeiten der Exegese aus dem Wege, wenn wir der literarischen Gattung gebührend Rechnung tragen. Haben wir eine Schrift als historisch erkannt, so werden wir uns immer die Eigenheiten der biblischen Geschichtsschreibung bewusst bleiben: Mangel an historischer Präzision, an kritischer Einstellung, an Verarbeitung der Materialien. Der biblische Schriftsteller hat überhaupt kein Interesse an einem geschichtlichen Ereignis in sich; dieses beschäftigt ihn nur insofern, als es für die religiöse Tradition des israelitischen Volkes von Bedeutung ist. Der Geschichtsschreiber verfolgt ein theologisches Anliegen: Die Geschichte Israels ist eine Offenbarung der Macht, der Heiligkeit, der Weisheit und der Güte Jahves. Daß geschichtliche Tatsachen wegen ihrer Bedeutung für das religiöse Brauchtum Israels betont werden, zeigt sich besonders deutlich in den Teilen des Pentateuchs, die wir als Priesterkodex oder Priesterschrift bezeichnen. So begründet z. B. das Ruhen Gottes am siebenten Schöpfungstage das Gebot der Sabbatruhe. Nun ist es vielfach gerade die verschiedene theologische Einstellung der biblischen Schriftsteller, welche sogenannte Widersprüche in der Bibel hervorruft, aber zugleich auch verständlich macht. Nehmen wir als Beispiel nochmals die Sündflut. Nach einer Quelle wird dem Noe vorgeschrieben, von den reinen Tieren je sieben Paare mit in die Arche zu nehmen, von den unreinen aber nur je ein Paar (Gn 7, 2), nach der andern Quelle aber soll von jeder Tierart nur je ein Paar am Leben bleiben (Gn 6, 19; 7, 14—16). Im ersten Fall soll eben das riesige Dankopfer Noes nach der Flut vorbereitet werden (Gn 8, 20), für welches die reinen, d. h. opferfähigen Tiere in grosser Zahl vorhanden sein mussten; wir haben es mit dem jahvistischen Dokument zu tun. Nach dem zweiten Bericht, welcher der Priesterschrift angehört, dient das Mitnehmen der Tiere in die Arche nur der Erhaltung ihrer Art, wozu ein Paar genügt. Der priesterliche Autor will von einem Opfer in jener Zeit noch nichts wissen; für ihn liegt der Ursprung des Opferkultes erst bei Moses!

Sind wir uns bewusst, dass der biblische Autor die Geschichte in den Dienst der Theologie stellt, so mögen wir die Frage aufwerfen, die Lagrange sich von Anfang an gestellt hat, ob es möglich ist, dass eine Erzählung überhaupt nur der Einkleidung einer religiösen Wahrheit dient? In sich steht nichts im Wege, dass Gott uns durch Fabeln, Allegorien, Parabeln unterrichtet, und wir wissen ja, wie gerne sich unser Heiland dieser Lehrmethode bedient und sie dadurch geheiligt hat. Aber dürfen wir noch weitergehen und annehmen, dass bisweilen die heilige Schrift zu unserer Belehrung sich Erzählungen bedient, die als geschichtliche Darstellungen erscheinen, in Wirklichkeit aber nur einen beschränkten oder überhaupt keinen historischen Gehalt

haben? Die Kirche mahnt uns hierin zu grosser Zurückhaltung. Die Bibelkommission⁴ will, daß man nicht vom eigentlichen Literalsinn abgehe, es sei denn gezwungen durch gewichtige Argumente und unter Berücksichtigung der Auffassung und der Entscheidungen der Kirche. Andererseits tadelt Benedikt XV. in der Enzyklika »Spiritus Paraclitus« (D 2188) die Exegeten, die allzuleicht zur Hypothese greifen, dass eine Erzählung nur dem Schein nach historisch sei, oder in der Bibel literarische Gattungen entdecken wollen, welche mit der vollständigen und vollkommenen Wahrheit des Wortes Gottes unvereinbar sind. Das wären solche Gattungen, die eine falsche Lehre enthielten, oder in welchen der Autor uns verleiten wollte, eine bloße Fiktion für eine Realität zu nehmen. Nach dieser bedeutsamen Einschränkung aber gestattet die Enzyklika das Prinzip der historischen Fiktion, ja sie bestätigt dieses sogar in gewissem Maße, so sehr sie die Mißbräuche verurteilt, die sich dabei in der Praxis ergeben können. Von seiten der Irrtumslosigkeit der heiligen Schrift steht also nichts im Wege, dass wir darin Parabeln, Allegorien, Fabeln, Legenden, ja sogar, wie dies der Rektor des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom in seinem Werke über die Inspiration ausdrücklich bemerkt⁵, mythische Elemente finden, vorausgesetzt, dass der heilige Schriftsteller sie selbst als solche erkennt und sie uns als solche darbietet, in der Absicht, uns die Lehre, die Gott uns geben will, verständlich zu machen.

All diese Probleme hat Lagrange aufgeworfen, und wir müssen nachträglich seinen Mut bewundern, denn seine *méthode historique* wurde von manchen als eine unerhörte Neuerung angesehen⁶ und setzte die Gemüter nicht wenig in Erregung; und doch ist sie im Grunde genommen nichts anderes als die konsequente Weiterführung der hermeneutischen Prinzipien des heiligen Thomas.

Worin bestehen also, um es nochmals kurz zusammenzufassen, die wesentlichen Züge der historischen Methode? Lassen wir den ersten Schüler und Mitarbeiter Lagrange's, P. Vincent, sprechen⁷. Die Bibel ist ein göttliches Buch, weil sie in ihrer Ganzheit geschrieben wurde unter Eingebung des Heiligen Geistes. Auf diesen Titel hin übersteigt sie natürlich jedes menschliche Fassungsvermögen, und ihre Auslegung erfordert deshalb eine göttliche Autorität, nämlich das Lehramt der Kirche. Dennoch, und gerade auf Grund dieser göttlichen Eingebung, mit welcher die heiligen Schriftsteller ausgestattet waren, ist dieses Buch zu gleicher Zeit und nicht weniger vollständig ein menschliches Buch, denn es wurde geschrieben durch Menschen und für die Menschheit, um ihr die religiösen Wahrheiten mitzuteilen, deren Kenntnis sie zur Erfüllung ihrer Bestimmung auf Erden bedarf. Aehnlich wie bei der Menschwerdung, wo das menschengewordene Wort

⁴ Entsch. vom 23. Juni 1905, D 1980. Dadurch, daß das Dekret von einem *sensus proprie litteralis* spricht, anerkennt es eo ipso die Existenz eines *sensus improprie litteralis* (NB: *litteralis!*).

⁵ A. Bea, *De Scripturae Sacrae inspiratione quaestiones historicae et dogmaticae*, ed. 2a, Romae 1935, p. 105, Anm. 2.

⁶ P. Braun bemerkt (S. 55 f.), daß zwar auch noch andere seine Ideen teilten; er nennt die PP. Zaneccchia und v. Hummelauer, sowie die Löwener Professoren P. Ladeuze und A. van Hoonacker; doch habe Lagrange sie als erster der Öffentlichkeit mit all ihren praktischen Konsequenzen vorgelegt.

⁷ RB 47 (1938), p. 338 s.

Gottes eine Natur angenommen hat, die der unseren absolut gleich ist, die Sünde ausgenommen, so ist uns auch in den heiligen Büchern das Wort Gottes greifbar geworden unter Formen, die ganz menschlichen literarischen Erzeugnissen gleichen. Das Verständnis dieser Bücher ist also zunächst den gleichen Gesetzen unterworfen wie dasjenige rein menschlicher Bücher, d. h. wir müssen, um sie richtig zu verstehen, zuerst ihrer literarischen Gattung, ihrem zeitlichen und örtlichen Ursprung nachgehen, oder, um einen in der modernen Exegese geläufigen Ausdruck zu gebrauchen, ihren »Sitz im Leben« suchen. Geschichte, Philologie, Geographie, Ethnographie, Archäologie sind also lauter Wissenschaften, welche geeignet sind, kostbares Licht auf die heiligen Bücher zu werfen, und sie sind umso wichtiger, als die gegnerische Exegese sie zu ihren Zwecken geradezu fieberhaft ausnützt.

Es bleibt uns noch zu betrachten, wo Lagrange nun seine Methode angesetzt hat, und wie die kirchliche Autorität dazu Stellung genommen hat.

(Schluß folgt)

Dr. Herbert Haag, Luzern.

Monte Cassino

Aus vergangenen Tagen.

Ein begeisterter früherer Pilger schreibt uns:

Am Morgen des 15. Februar stand die Abtei von Monte Cassino ein Bombenhagel und Flammenmeer. Zu den vielen ein weiterer heiliger Ort, der in Trümmer fiel! Unersetzliche Werte gingen auch da unter. Möge das Grab des hl. Geschwisterpaares, St. Benedikt († 543) und Scholastika († ca. 542), der Bahnbrecher europäischer Kultur, das weltberühmte Stammkloster des Benediktinerordens vor gänzlichem Verschwinden bewahrt bleiben!

Mit Wehmut erinnert man sich an die kühngebaute Glaubensburg auf dem Monte Abbate, der 519 m ü. Meer auf einem Vorsprung des Cairo (1669 m), vom 7300 Einwohner zählenden Cassino, dem Casinum der hier um 300 v. Chr. ansässig gewordenen Römer, steil aufragt. Einen unvergeßlichen Anblick bot die mächtige Anlage dem Pilger in der Morgensonne und im Abendlichte, das die Feigenbaumbestände und Olivenwäldchen, die hinansteigenden Weinreihen, die endlosen Getreidefelder der reichen Terra di Lavoro, wie jener gesegnete Erdenflecker der Lirio-Garigliano-Ebene heißt, überfluteten, während die Kuppel der Basilika oben auf dem Gebirgskamme wie vergoldet erglänzte. Ringsum die Spitzen der Apenninen, am Horizont die Hörner der wilden Abruzzen. Erbaulich erklang einst der fromme Chorgesang in den dämmerigen Hallen des mit florentinischen Marmormosaiken verkleideten Gotteshauses, das, nach Plänen Fasangas errichtet, Benedikt XIII. im Jahre 1727 geweiht hat.

Geschichtlich zeigt Monte Cassino der Zeiten Auf- und Niedergang. 529 an Stelle eines abgerissenen Apollotempels und eines verbrannten Venushaines vom Umbrier Benedikt von Nursia gegründet, verwüsteten 581 die Langobarden und 883/84 wieder die Sarazenen oder Mauren die Abtei. Im 8. (unter Abt Pertonax, 717), sowie im 10. und 11. Jahrhundert (durch Aligernus, 949—86, eingeleitet) folgten sich zwei Blüteperioden. Es weilten da *St. Odilo von Cluny*, *Willibald von Eichstätt*, *Sturmius von Fulda*, *Thomas von Aquin*, der 1274 zu Fossanuova bei Terracina starb.

Den Besitz des Klosters raubten 1799 die Franzosen, 1860 die Piemontesen, die es 1866 als Nationaldenkmal erklärten, dessen treue Wächter die Mönche waren. Unter *Abt Bonifazius Krug* († 1909) malten (1900—1913) *Beuroner Patres die Krypta* mit dem Zyklus *St. Benedicti Lebens aus*. Auch die Ausstattung der *Torretta*, wo die *hl. Regel* entstand, ist ihr Werk (1876—94).

Die großen Schätze der *Bibliothek*: 70 000 Bände, darunter 2000 miniaturgeschmückte Codices, 250 Inkunabeln — dabei auch Bücher Varros, Tacitus', Apulejus' die Chorfolianten (16 J.), der Bocaroti aus Florenz, das Archiv mit 60 000 Urkunden, — etwa 1000 sind päpstliche und kaiserliche —, wurden zu Beginn der Kriegsgefahr nach Rom in die unterirdischen Räume der Engels-

burg gerettet. Der Abt und mehrere Stiftsherren fanden ebenfalls in der Tiberstadt eine Zuflucht.

Vertrauen wir, daß nach der blutigen Geißel, die Europa so verheerend schlägt, wieder verjüngtes Klosterleben die geborstenen Mauern aufbaue und der verödete Hauptsitz abendländischen Mönchtums neu erstehet!

J. S.

Kirchen-Chronik

Italien. Fortlaufende Zerstörung von Kulturwerken.

Es wird die vollständige Zerstörung der Abtei von Grottaferrata in den Albanerbergen berichtet. Im Jahre 1004 von orientalischen Mönchen gegründet, war sie eine einzige Stätte der orientalischen Liturgie in Italien und ein Zentrum der Unionsbewegung. Kirche und Kloster bargen wertvolle Kunstwerke und eine reichhaltige Bibliothek. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses Attentat von den russischen Kommissaren angezettelt wurde, die sich nach einer früheren Meldung auch an der italienischen Front befinden. Die Oberhirten von Mailand und Neapel beklagen sich über eine intensive bolschewistische Propaganda unter den Arbeitern. In einen Abgrund von Unkultur läßt die Meldung der »United Preß« über »Erklärungen Roosevelts« (?) in einer Pressekonferenz in Washington blicken: er stimme dem Vorschlag zu, daß die zerstörten historischen und kirchlichen Kulturdenkmäler »mit deutschem Material« (wohl Beton?) und deutschen Arbeitskräften »wieder aufgebaut« werden sollten. Was hat die Bombardierung der Altstadt in Siena, Pisa, Arezzo etc. und der Kathedralen und Baptisterien für einen militärischen Zweck? Der Aufschrei der zivilisierten Welt bei der Bedrohung der Kathedrale von Reims im letzten Weltkrieg wiederholt sich nicht.

V. v. E.

Einführung

In kirchenmusikalische Komposition

Mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1943—44, also anfangs März, wird das Freiburger Konservatorium, oder, da es sich um Kirchenmusik handelt, die *Schola Cantorum Friburgensis*, einen Kursus zur Einführung in die kirchenmusikalische Komposition eröffnen. Dieser Kursus wurde dem neuen Professor, H.H. P. Karl Meyer, bekannt durch seine Messen, Motetten, und Oratorien, übertragen. Durch seine gründlichen Studien in Rom und Deutschland ist er auf ganz besondere Weise geeignet, unsere jungen Komponisten sowie alle kirchenmusikalischer Komposition Beflissenen, sowohl Laien als auch Angehörige des Welt- und Ordenskurses, in die Satzkunst anzuleiten.

Der Kursus wird jeden Donnerstagnachmittag während zwei Stunden am Konservatorium, sowohl in französischer als auch in deutscher Sprache, stattfinden. Der Professor wird der Vorkenntnisse Rechnung tragen und jeden Kunstjünger durch ihm persönlich angepaßte Ratschläge in der schöpferischen Tätigkeit leiten.

Vorgesehen sind die Uebung und Vervollkommnung in den verschiedensten Formen der kirchenmusikalischen Satzkunst:

1. Ein- und zweistimmige Volkslieder a cappella und mit Begleitung; einfache Motetten wie Aussetzungslieder, Hymnen usw. zu 3 und 4 Stimmen a cappella und mit Begleitung; kurze Harmonium- und Orgelstücke.
2. Offertorien, Antiphonen usw. a cappella und mit Begleitung; Orgelvor- und -nachspiele.
3. Kyrie, Sanctus, Benedictus, Agnus, a cappella und mit Begleitung.
4. Gloria, Credo, a cappella und mit Begleitung; Psalm, Cantate.
5. Oratorium.

Alle Interessenten können sich beim Sekretariat des Konservatoriums, rue de Morat, Tel. 6.91 anmelden und daselbst weitere Auskunft erhalten.

Zur Schulentlassung

Nr. 3

Für Mädchen:

Josefine Klausner: Dein Werktag wird hell

Mit zahlreichen Vignetten. Zweifarbig gedruckt. Kartoniert Fr. 2.50.



»Der Besen spricht zu uns von der Beherrschtheit im täglichen Leben; das Kartoffelschälen wird uns Andeutung eines anderen Geschätswerdens; der Kohlkopf, das Wasser, das Fischlein, die Suppe, sogar der zerrissene und wiedergeflickte Strumpf werden uns Wegweisung zu Gott und zum übernatürlichen Leben mit ihm.

Ist diese Verbindung des Natürlichen mit der Uebernatur nicht eigentlich das große Problem des seelischen Reifens?

»Dein Werktag wird hell« ist ein wunderfeines Büchlein, das diese Frage mit einer beglückenden und befreienden Leichtigkeit und Selbst-

verständlichkeit lösen hilft.« So lautet ein Urteil von vielen ähnlichen.

Ferner:

Albertine Schelfhout/Hans Wirtz, **Werde glücklich.** Gespräche mit einem jungen Mädchen über ernste Lebensfragen. Kartoniert Fr. 1.80, gebunden Fr. 2.80.

Für Knaben und Mädchen:

Unsere Heiligen. Ein Ausschnitt aus dem Jahreskreis der Heiligen in ganzseitigen Bildern und kurzen, zügigen Lebensbeschreibungen. Geheftet, einzeln Fr. 1.20, ab 10 Stück Fr. 1.05, ab 25 Stück Fr. —.90.

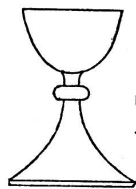
Dr. A. Zöllig, **Fahrplan für die Lebensreise.** Richtlinien und Grundsätze des Katholiken zur Fahrt ins volle Leben. Fr. —.25.

Beat Bucher, **Wollen und Handeln.** Kurze Anleitung zur Verinnerlichung des christlichen Lebens. Kartoniert Fr. 1.30, gebunden Fr. 2.—. Partiepreise der kartonierten Ausgabe: ab 10 Stück Fr. 1.15, ab 50 Stück Fr. 1.—.

Bestellen Sie die Schriften bitte zur Ansicht!

Es lohnt sich, den Schulentlassenen etwas Schönes zu geben, das von bleibendem Wert ist!

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN



ibach **P. NIGG** Schynz

--- bekannt für gediegene, hand-
gehämmerte Gold- u. Silberarbeiten.

In der »Schweizerischen Kirchen-Zeitung«
rezensierte und inserierte Bücher

liefert die Buchhandlung Räder & Cie., Frankenstraße, Luzern



Jos. Süess Kirchengoldschmied

Winkelriedstraße 20, LUZERN / Telefon 2 93 04

Die Werkstätte für stilgerechte handge-
arbeitete Kirchengefäße / Ausführung nach
eigenen und gegebenen Entwürfen / Ver-
golden / Versilbern / Renovationen
Reelle Bedienung / Mäßige Preise

Gegr. 1867

Der Maßwein-Versand
des Schweiz. Priestervereins
PROVIDENTIA
empfiehlt seine auserwählten und preiswerten Qualitätsweine

Arnold Dettling Brunnen

DAS VATERUNSER

20 Predigten von VIKTOR JAGGI, Spiritual
Kleinoktav, 112 Seiten. Broschiert Fr. 2.—

Kommissionsverlag der
THEODOSIUSDRUCKEREI, INGENBOHL

Prälat Dr. J. Beck schrieb kurz vor seinem Tode über diese Predigtsammlung: »Es sind wahre Zeitpredigten, wie sie für unsere Weltlage und die Seelenverfassung unseres jetzigen katholischen Volkes passen: Die sichere dogmatische Fundierung, dazu die klare, plastische Akzentuierung der moral-theologischen Lehren und Gebote, sodann die volkstümliche Ausdrucksweise und die überaus glücklich gewählten Beispiele und Erzählungen gestalten diese kurzen, gehaltreichen Vorträge zu trefflichen Leistungen der geistlichen Beredsamkeit.«

ALTAR KERZEN

garantiert 100 % Bienenwachs
garantiert 55 % Bienenwachs

Kompositionskerzen

sowie Kerzen für »Brennregler«
Weihrauch und Rauchfäkohlen
Anzündwachs

Kerzenfabrik

Karl Müller ALTSTATTEN ST. G.

Bischöfliche Empfehlung



L. RUCKLI & CO. LUZERN

**KUNSTGEW. GOLD- + SILBERARBEITEN
KIRCHENKUNST**

Telephon 2 42 44

Bahnhofstraße 22a

Redaktor gesucht

Bekanntes, wöchentlich erscheinendes katholisches Frauen- und Familienblatt sucht infolge Demission des bisherigen Schriftleiters die auf **Anfang Juli a. c.** freiwerdende Redaktorenstelle wieder zu besetzen.

Geistliche Herren, die Liebe und Eignung zu journalistischer Betätigung in sich fühlen und einem dankbaren Leserkreis Erbauung und Unterhaltung zu bieten bereit sind, wollen sich melden unter Beilage von Probearbeiten und Bekanntgabe der Saläransprüche unter **Chiffre K. 8733 B** an die Annoncen-Expedition **Künzler-Bachmann, St. Gallen.**

Clichés rasch und zuverlässig!

SCHWITTER A.G.

BASEL Allschwilerstrasse 90
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45

Meßwein

sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Besidigte Meßweinflieferanten

Ein Familienbuch!

Pater Salvator Maschek O. M. C.

**Katholisches
Hausbuch**

Zur Erbauung und Belehrung
für die Familien und für die
lieben Kranken, geb. Fr. 3.25

Buchhandlung Rüber & Cie., Luzern

Kleriker-Kleidung

Springer

dipl. Schneidermeister
Freiestraße 52 Basel Tel. 31157

Original-
Einbanddecken
für die

**SCHWEIZERISCHE
KIRCHEN-ZEITUNG**

Fr. 2.50
zuzüglich Wust.u.Porto
bei

**RÄBER & CIE.
LUZERN**

**Turmuhren
- FABRIK**



**J. G. BAER
Sumiswald**

Tel. 38 - Gegr. 1826

Bleiverglasungen

neue, und Reparaturen liefert
Glasmalerei **Jos. Buchert, Basel**
Amerbachstraße 51 Tel. 4 08 44

**Harmoniums
Klaviere**

kauft, verkauft, tauscht und gibt in
Miete zu günstigen Bedingungen.
Feine Occasionen stets am Lager.
(Verlangen Sie Lagerliste.)

J. Hunziker, Pfäffikon (Zch.)

Ehe Katholische
anbahnung, diskret, streng
reell erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch **Neuland-Bund,**
Basel 15/H Fach 35 603

Wichtige Bücher die beim Verlag bald ausverkauft

bei uns aber vorläufig noch am Lager sind:

Knechtle, Oderisia. Mit dem Kind durchs Kirchenjahr. - Werkbüchlein zur Erziehung der Kinder, für das Leben und Beten der Kirche	Halbleinen, gebunden	Fr. 5.60
Kötter, Elisabeth. Weg des Kindes zu Gott. - Anleitung zur religiösen Führung des Kindes	Halbleinen, gebunden	5.60
Matzner, Elfriede. Das Kind in der Kirche Christi. - Religiöse Formung des Kindes durch den kirchlichen Religionsunterricht	Halbleinen, gebunden	5.95
Schmitz, Jakob. Nach dem Willen des Vaters in Christus Jesus. - Seelsorgsstunden für Junge Kirche.		
I. Band: Nach dem Willen des Vaters	Halbleinen, gebunden	6.65
II. Band: In Christus Jesus	Halbleinen, gebunden	6.65
Stehle, Klemens. Panis Parvulorum. - Erstkommunion-Unterricht auf biblischer Grundlage	Leinen, gebunden	4.20

Sorgen Sie vor und bestellen Sie sofort!

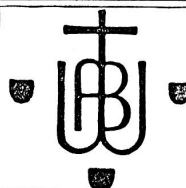
BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. FRANKENSTRASSE LUZERN
Filiale: KORNMARKTGASSE

Zu kaufen gesucht

Die geistliche Stadt Gottes

Leben Marias. Geoffenbart der Dienerin Gottes Maria und Jesus zu Agreda.
Zwei Bände. Nicht Volksausgabe. Regensburg, Pustet 1893.

Adresse unter 1756 bei der Expedition der Schweizerischen Kirchen-Zeitung.



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL ST GALEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen
Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Re-
staurations alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere
Tabernakelneubauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen